



Tauch-Sport-Club „Krabbe“ Schleswig e.V.

Vereinssatzung

§ 1

Name und Sitz

Der Verein trägt den Namen „Tauch-Sport-Club Krabbe“ Schleswig e.V. mit Sitz in Schleswig. Er ist eingetragen in das Vereinsregister Nr. 0426 beim Vereinsregister des Amtsgerichts Schleswig.

§ 2

Zweck

Zweck des Vereins ist die Förderung des Tauch- und Schwimmsports und der damit im Zusammenhang stehenden Sachgebiete, Unterweisung und Vermittlung theoretischer und praktischer Kenntnisse nach den Richtlinien international anerkannter Tauch- und Schwimmsportverbände an alle Mitglieder.

- 1) Pflege und Förderung der Jugendarbeit im Tauch- und Schwimmsport
- 2) Gestaltung der Jugendgemeinschaft unter Berücksichtigung des Grundkonzeptes des Gesamtvereins, ein Jugendleben nach eigener Ordnung zu schaffen, wonach die Mitglieder des Jugendvorstandes aus den Reihen der Jugendlichen und im Jugendbereich tätigen Mitarbeiter gewählt werden.
- 3) Pflege und Erhaltung der Unterwasserwelt
- 4) freiwillige Hilfe bei Bergungsleistungen die im öffentlichen Interesse liegen
- 5) Unterwasserfotografie

§ 3

Geschäftsjahr und Vereinsvermögen

Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember. Über das Vereinsvermögen muss zu Beginn eines jeden Jahres in einer ordentlichen Mitgliederversammlung Rechenschaft abgelegt werden. Die Kasse des Vereins ist 14 Tage vor Beginn der Mitgliederversammlung durch zwei gewählte Kassenprüfer zu prüfen. Mitglieder können im Namen des Vereins keine finanziellen Verpflichtungen eingehen. Der Verein finanziert sich aus Beiträgen und Aufnahmegebühren der Mitglieder, ferner aus Spenden und Zuschüssen.

§ 4

Mitgliedschaft

Der Verein setzt sich zusammen aus:

1. Ehrenmitgliedern
2. Ordentlichen Mitgliedern
3. Jugendlichen Mitgliedern
4. Passiven Mitgliedern

Zu 1: Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag der Vorstandschaft durch Abstimmung in der Mitgliederversammlung ernannt. Ehrenmitglieder haben alle Rechte der ordentlichen Mitglieder, sie sind von der Beitragszahlung befreit.

Zu 2: Ordentliche Mitglieder sind aktive Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Zu 3: Jugendliche Mitglieder sind aktive Mitglieder, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Zu 4: Passive Mitglieder sind Mitglieder, die sich im Verein nicht sportlich betätigen, aber die Interessen des Vereins fördern.

§ 5

Erwerb der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft des „Tauch-Sport-Club Krabbe“ Schleswig e.V. kann jeder Antragsteller mit gutem Ruf erwerben.

Aufnahmeverfahren:

- 1) Die Aufnahme wird auf einheitlichem Formblatt bei der Geschäftsstelle des Vereins beantragt.
- 2) Bei Minderjährigen ist die schriftliche Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.
- 3) Der Nachweis eines ärztlichen Tauchtauglichkeitszeugnisses für aktiv tauchende Mitglieder ist Bedingung für die Teilnahme am Tauchen, nicht jedoch für die Aufnahme in den Verein.
- 4) Die Vorstandschaft entscheidet über das Aufnahmegesuch. Beschließt die Vorstandschaft die Aufnahme, so wird dieses dem Mitglied bekannt gegeben.
- 5) Der Aufnahmebeschluss der Vorstandschaft ist davon abhängig, dass innerhalb von vier Wochen kein schriftlich begründeter Widerspruch seitens eines Mitgliedes eingegangen ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig bei Eingang eines Widerspruches über die Aufnahme.

§ 6

Probezeit

Die Probezeit beträgt drei Monate. Innerhalb dieser Zeit kann jedes neu aufgenommene Mitglied ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist austreten.

§ 7

Beginn der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft beginnt mit der Bekanntgabe des Aufnahmebeschlusses und der schriftlichen Anerkennung der Satzung.
- 2) Mit dem Beitritt erklärt sich das Mitglied einverstanden, dass die im Zusammenhang mit der Mitgliedschaft benötigten personenbezogenen Daten unter Berücksichtigung der Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes per EDV für den Verein erhoben, verarbeitet und genutzt werden. Dabei handelt es sich um folgende Angaben: Name Anschrift, Ausbildungsstand, Telefon, E-Mail-Adresse, Geburtsdatum, Mitgliedsnummer und Bankverbindung. Ohne dieses Einverständnis kann eine Mitgliedschaft nicht begründet werden.
- 3) Die überlassenen personenbezogenen Daten dürfen ausschließlich für Vereinszwecke verwendet werden. Hierzu zählen insbesondere die Mitgliederverwaltung die Durchführung sowie interne Aushänge am schwarzen Brett. Eine anderweitige Verarbeitung oder Nutzung (z.B. Übermittlung an Dritte) ist – mit Ausnahme der erforderlichen Weitergabe von Angaben an unsere Tauchsportverbände, sowie dem Kreissportverband Schleswig- Flensburg dem Landessportbund Schleswig-Holstein und dem Landesschwimmverband - nicht zulässig.

§ 8

Beendigung der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft wird beendet durch:
Freiwilligen Austritt. Die unterschriebene Kündigung kann per E-Mail oder schriftlich gegenüber dem Vorstand spätestens 6 Wochen vor einem Quartalsende eingereicht werden. Das Mitglied hat bis zum Austritt seine Mitgliedsbeiträge zu zahlen.

- 2) Ein Mitglied kann durch Mehrheitsbeschluss der Vorstandschaft von der Mitgliedschaft ausgeschlossen werden, wenn es mit seinen Beitragszahlungen drei Monate im Rückstand ist und nach dreimaliger Mahnung seiner Zahlungspflicht nicht nachgekommen ist. Der Ausschluss ist dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Die Pflicht, die rückständigen Beiträge zu entrichten, wird hiervon nicht berührt.
- 3a) Ein Mitglied kann bei groben Verstößen gegen die Vereinsinteressen durch Mehrheitsbeschluss der Vorstandschaft aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zugeben, sich mündlich oder schriftlich vor der Vorstandschaft zu rechtfertigen.
- 3b) Der Ausschlussbeschluss ist dem Mitglied mittels Einschreiben mitzuteilen. Gegen diesen Beschluss steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Frist beträgt einen Monat nach Erhalt des Beschlusses. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.
- 4) Der Tod des Mitgliedes bewirkt sein sofortiges Ausscheiden.

§ 9

Beiträge und Aufnahmegebühren

- 1) Die Beiträge und Aufnahmegebühren werden in einer ordentlichen Mitgliederversammlung mit 2/3 Stimmenmehrheit aller anwesender Mitglieder festgelegt. Die Höhe der Beiträge und Aufnahmegebühren ist in dem Aufnahmeantrag festgehalten.
- 2) Die Vorstandschaft ist berechtigt, in besonderen Härtefällen die Aufnahmegebühr zu stunden oder Ratenzahlung zu bewilligen.
- 3) Die Vorstandschaft ist berechtigt, in besonderen Härtefällen den Beitrag zu stunden oder teilweise zu erlassen.
- 4) Die Beitragspflicht beginnt mit dem Monat, welcher auf das Datum des Aufnahmegesuches folgt. Die Zahlungspflicht endet mit der rechtskräftigen Beendigung der Mitgliedschaft.
- 5) Mitgliedsbeiträge werden grundsätzlich als SEPA-Basislastschrift eingezogen. Auf Antrag eines Mitglieds entscheidet der Vorstand im Einzelfall über eine Ausnahme.

§ 10

Der Vorstand

- 1) Der Vorstand besteht aus dem ersten und zweiten Vorsitzenden. Diese vertreten den Verein gem. § 26 (2) BGB.
- 2) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor dem Ende seiner Amtsperiode aus dem Vorstand aus, kann die Vorstandschaft bis zur Durchführung von Neuwahlen ein kommissarisches Ersatzmitglied berufen.

§ 11

Die Vorstandschaft

- 1) Die Vorstandschaft besteht aus dem Vorstand, dem Kassenwart, dem Schriftführer dem Trainer, dem Jugendtrainer, dem Gerätewart und dem Jugendwart. Sie wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt und sie bleibt bis zur Wahl der neuen Vorstandschaft im Amt. In jedem geraden Kalenderjahr werden der erste Vorsitzende, der Trainer und der Kassenwart gewählt. In jedem ungeraden Jahr die übrigen Mitglieder der Vorstandschaft. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Vereinigung mehrerer Ämter auf ein Mitglied ist möglich. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter ist hiervon ausgeschlossen.

- 2) Die Vorstandschaft fasst ihre Beschlüsse in Sitzungen, die vom ersten oder zweiten Vorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung einberufen werden. Die Vorstandschaft ist beschlussfähig, wenn fünf Vorstandschaftsmitglieder anwesend sind. Sie fasst alle Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des ersten Vorsitzenden. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht wird persönlich ausgeübt und kann nicht übertragen werden.
- 3) Die Vorstandschaftssitzungen sind einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert oder ein Mitglied der Vorstandschaft dieses unter Angabe der Gründe und des Zweckes vom ersten oder zweiten Vorsitzenden schriftlich verlangt.
- 4) Scheidet ein Vorstandschaftsmitglied vor dem Ende seiner Amtsperiode aus der Vorstandschaft aus, kann die übrige Vorstandschaft bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein kommissarisches Ersatzmitglied aus den Reihen der Mitglieder oder der Vorstandschaft berufen.

§ 12

Mitgliederversammlung und Beschlussfähigkeit

- 1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet in der Regel im Januar/Februar eines jeden Jahres nicht öffentlich statt. Der Vorstand leitet die Mitgliederversammlung.
- 2) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind auf Beschluss der Vorstandschaft oder unter Angabe des Gegenstandes und des Grundes von einem 1/3 stimmberechtigter Mitglieder einzuberufen.
- 3) Die Mitgliederversammlung ist per E-Mail unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Hat ein Mitglied keine E-Mail Adresse, so ist dieses Mitglied schriftlich einzuladen. Die Voreinladung hat unter Einhaltung einer Frist von mindestens 6 Wochen zu erfolgen. Anträge sind spätestens 4 Wochen vor der Versammlung schriftlich oder per E-Mail beim Vorstand einzureichen. Die letztendliche Einladung hat unter Angabe sämtlicher Anträge 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung zu erfolgen. Verspätete Anträge können diskutiert werden. Ein gültiger Beschluss kann nur auf der nächsten Mitgliederversammlung gefasst werden.
- 4) Bei Anwesenheit von mindestens zwei Vorstandschaftsmitglieder und unabhängig von der Anzahl der stimmberechtigten Mitglieder ist die Versammlung beschlussfähig.
- 5) Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll (Niederschrift) anzufertigen in dem die Beschlüsse der Mitgliederversammlung festgehalten werden. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter, vom Protokollführer und von einem anwesenden stimmberechtigtem Mitglied zu unterzeichnen. Das Protokoll ist den Mitgliedern innerhalb von 3 Monaten durch den 1. Vorsitzenden oder im Verhinderungsfall von seinem Stellvertreter den Mitgliedern bekannt zu machen. Die Bekanntmachung kann auch per elektronischer Medien wie E-Mail und Webseite des TSC-Krabbe Schleswig e.V. erfolgen. Einsprüche gegen das Protokoll können binnen 4 Wochen nach Bekanntgabe schriftlich (z. B. elektronischer Medien) bei dem Vorstand erhoben werden. Nach Fristablauf gilt das Protokoll als genehmigt

§ 13

Wahlrecht

- 1) Wahlberechtigt in der Vollversammlung sind alle Mitglieder gem. § 4 außer den passiven Mitgliedern.
- 2) Für die Wahl des Jugendwartes gilt folgende Ausnahme: Die Jugendlichen haben das alleinige Vorschlagsrecht und wählen den Jugendwart gemeinsam mit den anderen Wahlberechtigten.

- 3) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht wird persönlich ausgeübt. Eine Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes wahlberechtigtes Mitglied ist möglich. Es darf nur eine Stimme auf ein stimmberechtigtes anwesendes Mitglied übertragen werden. Die Stimmrechtsübertragung muss schriftlich mit Unterschrift des stimmberechtigten übertragenden Mitgliedes zu Beginn der Versammlung dem Vorstand vorliegen.
- 4) Die Wahl des Vorstandes wird in geheimer Abstimmung durchgeführt.
- 5) Die Wahl der restlichen Vorstandschaft kann offen durchgeführt werden, wenn 2/3 der anwesenden Mitglieder dem zustimmen, ansonsten wird geheim gewählt.

§ 14 Satzungsänderung und Auflösung

- 1) Satzungsänderungen bzw. Erweiterungen oder Ergänzungen können nur in einer Mitgliederversammlung mit Genehmigung von $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
- 2) Die Ausfertigung der Satzungsänderung erfolgt durch Unterschrift des Vorstandes.
- 3) Alle Änderungen müssen den Mitgliedern schriftlich bekannt gegeben werden.
- 4) Die Auflösung des „Tauch-Sport-Club Krabbe“ Schleswig e.V. kann nur mit Zustimmung von $\frac{3}{4}$ Mehrheit aller Mitglieder vorgenommen werden.
- 5) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die DGzRS oder einer anderen gemeinnützigen Einrichtung, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 15 Allgemeine Bestimmungen

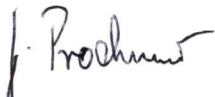
- 1) Der „Tauch-Sport-Club Krabbe“ Schleswig e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- 2) Der Verein darf keinen Gewinn anstreben.
- 3) Die Mitglieder der Vereinsorgane nehmen ihre Aufgaben grundsätzlich ehrenamtlich wahr. Vorstandsaufgaben können im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten durch Beschluss der Mitgliederversammlung entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.
- 4) Zur Erledigung von Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten hauptberuflich Beschäftigte anzustellen.
- 5) Die Mitglieder und Mitarbeiter haben einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen nachweislich durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto und Telefon.
- 6) Über Aufwandsentschädigungen entscheidet die Vorstandschaft auf Antrag.
- 7) Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

- 8) Der „Tauch-Sport-Club Krabbe“ Schleswig e.V. lehnt Bestrebungen und Bindungen parteipolitischer, konfessioneller, rassistischer und wirtschaftlicher Art für seine Arbeit ab.
- 9) Bekanntmachungen, Beschlüsse und Schriftverkehr erfolgen grundsätzlich über die E-Mail Adresse. Verfügt ein Mitglied nicht über eine E-Mail Adresse, kann das Mitglied auf Antrag Bekanntmachungen, Beschlüsse und Schriftverkehr per Post erhalten. Jedes Mitglied ist selbstverantwortlich für die Weitergabe der aktuellen Kontaktdaten an den Vorstand.

§ 16
Gerichtsstand

Gerichtsstand ist der Sitz des Vereins.

Schleswig, den 05.02.2020



Jürgen Prochnow
(1. Vorsitzender)



Axel Juling
(2. Vorsitzender)